



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

Zl. 54.706-2c/69

Gesetzesbeschluß des Nieder-  
österreichischen Landtages vom  
17. Juli 1969, mit dem das nie-  
derösterreichische Landarbeiter-  
kammergesetz, LGB1. Nr. 49/1950,  
in der Fassung LGB1. Nr. 313/1966,  
abgeändert wird.  
Zu Zl. 150 ex 1969  
vom 17. Juli 1969

Kanzlei des Landtages  
von Niederösterreich

Eing. 10. SEP. 1969

Zl. 150/1 G. B. L. Aussch.

An den

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich

in W i e n

Die Bundesregierung hat beschlossen, der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des Niederösterreichischen Landtages vom 17. Juli 1969, mit dem das niederösterreichische Landarbeiterkammergesetz, LGB1. Nr. 49/1950, in der Fassung LGB1. Nr. 313/1966, abgeändert wird, gemäß Artikel 98 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 zuzustimmen.

Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung zur Kundmachung des Gesetzesbeschlusses besteht Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

Zu Zahl 1 lit. b:

Es darf darauf hingewiesen werden, daß der Ausdruck "gesetzliche Interessenvertretungen" kein Terminus der Verfassung ist. Abgesehen davon hätte es statt "Interessensuvertretungen" richtig "Interessenvertretungen" zu heißen.

Zu Zahl 2:

Im § 11 Abs. 3 wäre in der ersten Zeile nach dem Wort "Zahl" das Wort "der" einzufügen. Es darf aber darauf hingewiesen werden, daß der Absatz 3 in seiner Gesamtheit nicht sehr glücklich formuliert erscheint.

Zu Zahl 4:

Es ist zu bezweifeln, ob die Regelung des zweiten Halbsatzes des § 22 Abs. 3 des Gesetzesbeschlusses im Einklang mit dem Legalitätsprinzip des Art. 18 des B.-VG. steht.

Zu Zahl 5:

Die Fassung des § 23 Abs.3 steht mit der Begründung im Abgeordneten Antrag nicht im Einklang: Während nach dem Gesetzestext es in das Ermessen des Hauptausschusses gestellt wird, bestimmte Angelegenheiten den Sektionen zur Behandlung zuzuweisen, ist im Abgeordneten Antrag davon die Rede, daß "..... der Hauptausschuß die Zuweisung ..... an eine Sektion vorzunehmen hat.

9. September 1969  
Für den Bundeskanzler:  
Adamovich

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



~~Amt der NÖ. Landesregierung  
Einlaufstelle~~

~~10. SEP 1969~~

~~Bearb.      Beilagen 0  
                 Stempel~~

*Landtag*

Ergeht an:

Herrn Landtagspräsidenten ÖKR Leopold WEISS,  
den Klub der Ö V P ,  
den Klub der S P Ö ,  
die Abteilung VI/4 - Herrn Wirkl.Hofrat Dr. DENK,

-----  
mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme.

Wien, den 10. September 1969.

Kanzlei des Landtages  
von Niederösterreich:



*i. V. Blauk*